

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Schiedlberg vom 13. Dezember 2011, mit der die

Abfallordnung

für die Gemeinde Schiedlberg erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige** Abfälle sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene** Abfälle sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - (b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;

- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
 - (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Sierning, und zwar am
Montag, 8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag, 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag, 8:00 – 18:00 Uhr durchgehend
Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung und Kostenersatz.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** aus Haushalten umfasst das Ortszentrum von Schiedlberg im Bereich der Hauptstraße, Kirchenstraße, Florianistraße, Tavernenstraße, Schmiedstraße, Hainbachstraße, Neuhofenstraße, Baumgartenstraße, Sierningstraße, Birkenstraße, Eichenstraße, Lindenstraße, Karndorfstraße und Glückstraße.
- (4) Die Abgabemöglichkeit für die **Grünabfälle** besteht beim Bauhof der Gemeinde Schiedlberg.
- (5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3
Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum Sierning zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zum Bauhof oder zur Kompostierungsanlage Sierning zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind zum Bauhof der Gemeinde Schiedlberg zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4
Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 60 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 110 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3

Biotonnen 10, 25, 60 und 120 Liter..... EN 13592

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.
- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
 - a. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und

- b. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist der Ort der Aufstellung vom Bürgermeister mit Bescheid zu bestimmen.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt abgeholt werden.

Im Zweifelsfall ist die Anzahl von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers vom Bürgermeister mit Bescheid festzusetzen.

Die Ummeldung auf größere bzw. kleinere Tonnen kann vierteljährlich entsprechend der Quartalsvorsreibung vorgenommen werden.

§ 6

Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 6-wöchentlich.
- (2) Die Sammlung der **sperrigen Abfälle** erfolgt ganzjährig entsprechend den Betriebszeiten im ASZ Sierning in Form eines Bringsystems. Ansonsten können sperrige Abfälle im Bedarfsfall gegen Voranmeldung beim Bauhof der Gemeinde Schiedlberg abgegeben oder erforderlichenfalls am vereinbarten Ort zur Abholung bereitgestellt werden. (sh. § 2 Abs.2).

- (3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt 2-wöchentlich.
- (4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt 6-wöchentlich.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung sowie auf der Gemeindehomepage (www.schiedlberg.at) bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten – die ARGE-Bäuerlicher Kompostierer, 4522 Sierning, Hausleitenstraße 1, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Waldneukirchen zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8

Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 26. November 1999 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Anton Hög', written over the right side of the official seal.